

2913/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2983/J betreffend Gastgartenverordnung¹, welche die Abgeordneten Rossmann und Kollegen am 19. September 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 3 und 4 der Anfrage:

§148Abs.1ersterSatz GewO 1994 lautet wie folgt:

Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 8 bis 22 Uhr, vom 15. Juni bis einschließlich 15. September bis 23 Uhr, betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind

Im gegebenen Zusammenhang ist anzumerken, daß der § 148 Abs. 1 GewO 1994 erst jüngst anläßlich der parlamentarischen Beratungen für die Schaffung der (mit 1. Juli 1997 in Kraft getretenen) Gewerbechtsnovelle BGBl. I Nr. 63/1997 eingehend diskutiert wurde. Da es für Österreich als Tourismusland für sinnvoll erachtet wurde, die Gewerbeausübungszeiten auch bezüglich jener Gastgärten festzulegen, die nicht bereits durch den § 148 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 erfaßt sind, wurde im Rahmen der Gewerbechtsnovelle BGBl. I Nr. 63/1997 folgender § 148 Abs. 1 zweiter Satz geschaffen: Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 9 bis 22 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen‘ Ich muß also festhalten, daß eine VO-Ermächtigung des Wirtschaftsministers zur Regelung von Angelegenheiten wie sie in der Anfrage zitiert sind, nicht existiert.

Antwort zu den Punkten 2 und 5 der Anfrage:

Es ist darauf hinzuweisen, daß der § 148 Abs. 1 GewO 1994 idgF nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern im Zusammenhang mit dem § 148 Abs. 2 GewO 1994 zu sehen ist. Mit dieser Regelung ist für ein differenziertes Vorgehen in Sonderfällen insofern Sorge getroffen, als der Landeshauptmann ermächtigt wird, „mit Verordnung vom Abs. 1 abweichende Regelungen betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten für solche Gebiete“ festzulegen, die insbesondere wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungsdichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse im Sinne des § 152 Abs. 1“ (das sind die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Touristen) „und ihrer öffentlichen

Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks, diese Sonderregelung rechtfertigen“ (§ 148 Abs. 2 GewO 1994).